

1. Geltungsbereich

Die xenthics Solutions GmbH (nachfolgend „XENTHICS“) leistet den Verkauf der Software-Lösung neXT nur zu den nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für Softwareverkauf von XENTHICS (nachfolgend: „ASB“). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. XENTHICS widerspricht hiermit jeglichen abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn sie von XENTHICS ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

2. Leistungsumfang

- 2.1 Der Umfang der Leistung richtet sich nach der Anwender-Dokumentation für die Software-Lösung neXT, die dem Vertrag als Anlage beigefügt ist. Eine über die so definierte Funktionalität hinausgehende Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Software-Lösung ist nicht geschuldet.
- 2.2 Darstellungen in der Anwenderdokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen, etc. sind keine zugesicherten Eigenschaften.
- 2.3 Über die Lieferung der Software-Lösung neXT gemäß diesen ASB hinaus können die Vertragsparteien die Erbringung weiterer Dienstleistungen (IT-Beratung, Systemkonfiguration usw.) vereinbaren.

3. Leistungszeit und -ort

- 3.1 Ist eine Speicherung beim Kunden oder einem Dritten vereinbart, wird dem Kunden die Software durch Einlesen in die Kundenhardware oder via Datenfernübertragung überlassen (Installation beim Kunden).
- 3.2 XENTHICS stellt die Software nur im Objektcode zur Verfügung. XENTHICS ist nicht zu der Herausgabe des Quellcodes an den Kunden verpflichtet. Schnittstelleninformationen werden dem Kunden auf schriftliche Anfrage von XENTHICS zur Verfügung gestellt.

4. Pflichten des Kunden

Der Kunde muss die Systemanforderungen von XENTHICS vollständig erfüllen.

5. Vergütung

- 5.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem vom Kunden gewählten Leistungsumfang und dem entsprechenden Gebührensatz gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von XENTHICS.
- 5.2 Die Vergütung ist zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten.
- 5.3 Die Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, wenn die Vertragsparteien nicht etwas Abweichendes vereinbart haben.
- 5.4 Der Kunde kann mit einer Gegenforderung nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine Forderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

6. Pflege der Software

- 6.1 Soweit zwischen den Parteien eine Pflegevereinbarung (Fortentwicklungen wie Updates, Upgrades etc.) zur vertragsgegenständlichen Software besteht, gelten die entsprechenden Bedingungen für Softwarepflegeleistungen von XENTHICS.
- 6.2 Die Pflegeleistung der Software ist nach der jeweils aktuellen Preisliste von XENTHICS zu vergüten.

7. Nutzung der Software

- 7.1 Die dem Kunden jeweils zur Verfügung gestellte Software-Lösung ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die XENTHICS dem Kunden im Rahmen

der Vertragsanbahnung und Vertragsdurchführung zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich XENTHICS zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat XENTHICS entsprechende Verwertungsrechte.

- 7.2 XENTHICS räumt dem Kunden für die Dauer des Vertrages ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der vereinbarten Software-Lösung und der zugehörigen Anwenderdokumentation von neXT im Rahmen des vereinbarten Umfangs ein. Das vorangehend, in dieser Ziffer 7.2 bezeichnete Nutzungsrecht umfasst auch die Nutzung durch berechtigte User, die in einem Angestellten- oder Freie-Mitarbeiter-Verhältnis mit dem Kunden stehen und gegenüber XENTHICS vor Nutzung mindestens in Textform angezeigt werden.
- 7.3. Das vorangehend in Ziffer 7.2 Satz 1 bezeichnete Nutzungsrecht berechtigt den Kunden oder berechtigten User jedoch nicht, Handlungen an der Software bzw. des Objektcodes vorzunehmen, insbesondere Analyse, Dekompilierung und/oder Anpassung, die nicht durch XENTHICS selbst oder einen Partner von XENTHICS vorgenommen werden.
- 7.4 Der Kunde gewährleistet, dass jeder berechtigte User die Regelungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der Software-Lösung gemäß dieser ASB einhält.
- 7.5 Eine Nutzung der Software über die nach Maßgabe dieses Vertrags erlaubte Nutzung hinaus ist nicht gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen, insbesondere ist es dem Kunden nicht erlaubt, die Software, Teile hiervon oder Rechte an diesen zu vervielfältigen oder zu veräußern. Der Kunde hat auch die Gebühren zu zahlen, soweit ein Dritter die Software nutzt, wenn und soweit der Kunde die Nutzung zu vertreten hat. Dritte im vorgenannten Sinn sind nicht die gemäß Ziffer 7.2 beschriebenen berechtigten User.

8. Schutzrechte Dritter

- 8.1 XENTHICS versichert, dass nach ihrer Kenntnis die von ihr eingebrachten Werke frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.
- 8.2 Der Kunde wird XENTHICS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. XENTHICS stellt den Kunden insoweit von Ansprüchen Dritter frei, wobei XENTHICS die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Ansprüche Dritter auf von Kundenseite bereitgestellten Werken oder Daten beruhen oder die Software nicht in einer unveränderten Originalfassung benutzt wird. Es bleibt dem Kunden frei nachzuweisen, dass sein Eingriff für diese Ansprüche Dritter nicht ursächlich war.
- 8.3 Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat XENTHICS in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben und/oder die Software zu ändern oder ganz oder teilweise auszutauschen.
- 8.4 Sollte es XENTHICS nicht gemäß den Absätzen 8.2 und 8.3 möglich sein, die Beeinträchtigung zu beheben, ist der Kunde zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Er-

- reichung des Vertragszwecks geboten, weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.
- 9.2 Gleiches gilt für personenbezogene Daten, die unter die gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes fallen.
- 10. Subunternehmer**
- 10.1 Es ist XENTHICS gestattet, Subunternehmer mit Pflichten aus dem Vertrag zu betrauen.
- 10.2 XENTHICS haftet für Subunternehmer wie für einen eigenen Erfüllungsgehilfen.
- 11. Mängelansprüche**
- 11.1 XENTHICS ist bei mangelhafter Lieferung nach ihrer Wahl zur kostenlosen Nachbesserung oder zum Austausch der Software berechtigt. XENTHICS kann ihre Pflicht zur Fehlerbeseitigung auch dadurch erfüllen, dass sie Hinweise zur Fehlerbeseitigung gibt. Die Fehlerauswertung findet am Sitz von XENTHICS statt. Der Kunde gewährt XENTHICS unmittelbar oder mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hardware und zu den Software-Systemen. Ist kundenbedingt der technische Zugang nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich, so ruhen die Leistungspflichten von XENTHICS und der Kunde trägt die entstehenden Mehrkosten.
- 11.2 Der Anspruch des Kunden auf Fehlerbeseitigung ist ausgeschlossen, wenn der Fehler nicht reproduzierbar ist oder nicht anhand maschinell erzeugter Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 11.3 Sind die aufgetretenen Fehler auf Umstände zurückzuführen, die XENTHICS nicht zu vertreten hat, entfällt die Mängelhaftung. Dies gilt z.B. bei Störungen infolge Benutzung ungeeigneten Betriebsmaterials (z.B. Hardware, Betriebssystem, etc.), oder wenn der Kunde die Installations- und/oder Betriebsvoraussetzungen nicht eingehalten hat. Außerdem entfällt die Mängelhaftung, wenn der Kunde Änderungen und/oder Eingriffe an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nach, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich war. Dem Kunden wird hierdurch kein Bearbeitungsrecht an der Software eingeräumt.
- 11.4 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehl, hat der Kunde Anspruch auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages. Im Fall der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Kopien der Software inkl. eventueller Originaldatenträger einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare an XENTHICS zu senden oder auf Wunsch von XENTHICS zu vernichten.
- 11.5 Die Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Software verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung.
- 12. Haftung, Schadensersatz**
- 12.1 Die Haftung von XENTHICS, insbesondere auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die von XENTHICS, einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder Auftragnehmer
- vorsätzlich,
 - grob fahrlässig oder
 - im Fall von wesentlichen Vertragspflichten leicht fahrlässig
- herbeigeführt wurden. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten von XENTHICS, die die Rechte des Kunden, die dieser nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages hat, erfüllen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertraut hat.
- 12.2 Die Haftung ist der Höhe nach beschränkt auf Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung als bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typische Schäden vorhersehbar waren, es sei denn XENTHICS haftet wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten. XENTHICS haftet für Schäden wegen Rechtsmängeln und Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten in Höhe des vorhersehbaren Schadens.
- 12.3 Die Haftung ist des Weiteren beschränkt auf das Dreifache der jeweiligen Vergütung, maximal € 250.000,00.
- 12.4 Für leichte Fahrlässigkeit haftet XENTHICS nur im Fall von wesentlichen Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinn sind solche Pflichten von XENTHICS, die die Rechte des Kunden, die dieser nach dem Inhalt und Zweck des geschlossenen Vertrages hat, erfüllen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des geschlossenen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertraut hat.
- 12.5 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und ordnungsgemäßer Sicherung der Daten eingetreten wäre.
- 12.6 Die Haftungsbeschränkungen in den vorstehenden Absätzen 12.1 bis 12.5 gelten nicht, wenn ein Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder im Fall einer anderen weiter gehenden zwingenden gesetzlichen Haftung.
- 13. Internationale Ausfuhr**
- In dem Fall, dass die Ausfuhr der Software nationalen oder internationalen Ausfuhrbestimmungen unterliegt, hat der Kunde die Zustimmung der zuständigen Stellen einzuholen. Die Kosten der Ausfuhr, insbesondere Zölle, Steuern, Gebühren und weitere Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 14. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**
- 14.1 Der Kunde hat bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von XENTHICS zuständig ist. XENTHICS ist berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- 14.2 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Regelungen über den Internationalen Warenkauf (CISG) sowie derjenigen Bestimmungen des deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer ausländischen Rechtsordnung führen würden.
- 15. Schlussbestimmungen**
- 15.1 Übertragungen von Ansprüchen, Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit XENTHICS geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von XENTHICS.
- 15.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder zum Teil unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinn und Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahe kommende Bestimmung als vereinbart. Das gleiche gilt im Fall einer Vertragslücke.